

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Thurgau
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Betracht kommenden Fächer das Diplom der ETH oder das Diplom für das höhere Lehramt oder das Doktorat einer schweizerischen Universität besitzen. (Im letztgenannten Fall Nachexamen für das 2. eventuell auch für das 1. Nebenfach der Promotion.)

Die Wahlfähigkeit als *Hilfslehrer* kann unter den im Reglement festgelegten Bedingungen in folgenden Fächern erworben werden: Zeichnen, Turnen, Schreiben, Gesang, Instrumentalmusik, Religionslehre, Knabenhandarbeit.

8. Die Maturitätsschulen

Die aargauische Kantonsschule in Aarau

Die Kantonsschule hat 3 Abteilungen:

Das Gymnasium (nach Typus A und B) führt in 4 Jahren zur Maturität.

Die Oberrealschule (Gymnasium nach Typus C) führt in 3 ½ Jahren zur Maturität.

Die Handelsschule führt in 3 Jahren zum Diplom.

Für die Aufnahme in die 1. Klasse sind erforderlich: Die Zurücklegung des 15. Altersjahres im April und die Vorkenntnisse, die die vierklassige aargauische Bezirksschule vermittelt. Anschluß an die 4. Klasse Bezirksschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Kanton Thurgau

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875. G. zur Ergänzung des G. über das Unterrichtswesen vom 10. Januar 1915. V.V. zu § 11 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen vom 29. Aug. 1875/10. Jan. 1915 vom 22. Jan. 1915. Prov. L. für die Primarschulen vom 4. Januar 1906. L. für die Sekundarschulen vom 1. April 1947. R. und L. für die Mädchenarbeitsschulen vom 7. März 1939. L. für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 26. Oktober 1943.

V. des Regierungsrates betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923. V. des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. April 1943. L. für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.

G. über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Dezember 1882. L. der Thurgauischen Kantonsschule (Handelsabteilung) vom 14. Februar 1936. L. für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921.

R.R.B. über die Ausrichtung von Stipendien an Studierende (Stipendienreglement) vom 31. Dezember 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Der Besuch der Kleinkinderschule ist freiwillig. Träger: Gemeinden, Vereine oder Private. Eintrittsalter: 4. Altersjahr. Jahreskurs von 40 Wochen. Schulgeld. Es bestehen in 17 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schuldauer: Es gibt 2 verschiedene Schultypen: 1. die *9-klassige Schule*, 6 Klassen Alltagsschule umfassend und 3 Klassen (Knaben) bzw. 2 Klassen (Mädchen), sogenannte Ergänzungsschule nach Gesetz von 1875, den ländlichen Verhältnissen angepaßt. Unterrichtszeit im Sommer einmal wöchentlich 4 Stunden, im Winter Alltagsschule mit 30 Wochenstunden (dazu eine wöchentliche Singstunde von der 5. Klasse an). 2. Die *achtklassige Primarschule* mit mindestens 27 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Einführung des 8. Schuljahres ist den Gemeinden anheimgestellt. Zur Zeit haben noch 53 Gemeinden die alte Organisation behalten. 121 Gemeinden haben die Achtklassenschule eingeführt. Das Schuljahr beginnt im April.

Der *Handarbeitsunterricht* der Mädchen ist obligatorisch vom 4. eventuell 3. Schuljahr an. Der Hauswirtschaftsunterricht ist fakultativ in der 7.-9. Klasse.

Knabenhandarbeit von der 4. Klasse an. Fakultativ.

Spezial- und Förderklassen werden in 3 Gemeinden geführt. Daneben bestehen vom Staat subventionierte private Anstalten für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder.

Unentgeltliche (leihweise) Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel. In vielen Gemeinden werden auch die Schulmaterialien gratis abgegeben.

3. Die Sekundarschule

In jedem Sekundarschulkreis kann eine Sekundarschule errichtet werden. Sie schließt an die 6. Primarklasse an und umfaßt 3 Jahreskurse von 40-42 Schulwochen. Knaben und Mädchen werden in den Sekundarschulen gemeinsam unterrichtet. (Ausnahme Mädchensekundarschule Frauenfeld). Mädchenhandarbeit obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Der Hauswirtschaftsunterricht ist fakultativ. Beschaffung der Lehrmittel und Arbeitsmaterialien durch das Elternhaus. Schulgeld. Beginn des Schuljahrs im April.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 8 Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Träger der kaufmännischen Berufsschulen sind die Kaufmännischen Vereine. Es werden solche in 6 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck. Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schul-entwachsenen Jugend.

Die allgemeinen Fortbildungsschulen fallen in zwei Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt alle Jünglinge, welche nicht in Gewerbe oder Landwirtschaft tätig sind, also ungelernte Fabrikarbeiter, Ausläufer, Handlanger usw. Die zweite Gruppe ist die eigentliche landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Kantonales Obligatorium. Die Schulpflicht besteht für das 16., 17. und 18. Altersjahr und umfaßt 3 Wintersemester mit 20 Schulhalbtagen zu 4½ Unterrichtsstunden. Befreit von der Schulpflicht ist, wer eine berufliche Fortbildungsschule oder eine höhere Lehranstalt besucht.

Die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen

In die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen können Töchter vom 15. Altersjahr eintreten. Unterricht in Handarbeiten und Kochen. Der Besuch steht auch den Frauen offen. Es werden auch Spezialkurse für Weißnähen, Kleidernähen und Flicken abgehalten.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Thurgauische Landwirtschaftsschule Arenenberg

2 Winterkurse. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Kostgeld. Stipendien in der Form des Kostgelderlasses. Beginn der Kurse Anfang November.

b. Hauswirtschaftliche

Die Haushaltungsschule Arenenberg

Kurse von 4 Monaten. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Primarschulbildung. Schlußprüfung. Kostgeld. Stipendien in der Form des Kostgelderlasses.

Die Thurgauische Haushaltungsschule Schloß Hauptwil

Jährlich 2 Halbjahreskurse. Abgangszeugnis. Kursgeld. Stipendien in der Form des teilweisen Erlasses des Kursgeldes. Beginn der Kurse anfangs April bis Ende Oktober.

c. Kaufmännische

Die Handelsschule an der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld

Für Knaben und Mädchen. 3 Jahreskurse anschließend an die 2. Realschulklasse. Eintritt nach dem 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Diplom. Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, andere Schweizer und Ausländer. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

7. Die Lehrerbildung*Das staatliche Lehrer- und Lehrerinnenseminar Kreuzlingen*

4 Jahreskurse. Anschluß an die 3. Sekundarklasse. Patentprüfung. Thurgauische Abiturienten anderer Seminare mit gleicher Ausbildungszeit werden zur Patentprüfung zugelassen. Die meisten Seminaristen sind intern, die Seminaristinnen ausschließlich extern.

Arbeitslehrerinnenausbildung

Vertrag mit der Frauenarbeitsschule St. Gallen über die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. Die thurgauischen Kandidatinnen erwerben das st. gallische Patent. – Bei Bedarf können auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt werden.

Hauswirtschaftslehrerinnen

Ausbildung ebenfalls in St. Gallen. Nach Bedarf werden auch Inhaberinnen anderer Lehrpatente angestellt.

Ausbildung der Sekundarlehrer

Das thurgauische Sekundarlehrerpatent wird auf Grund einer Prüfung erteilt. Voraussetzung zur Zulassung: Thurgauisches Primarlehrerpatent oder thurgauisches Maturitätszeugnis, Ausweis über ein Universitätsstudium von mindestens 5 Semestern, wovon 2 an einer welschschweizerischen oder französischen Hochschule. Patentprüfung nach beiden Richtungen: sprachlich-historisch und mathematisch-naturwissenschaftlich.

Für die Lehrkräfte an den *Mittelschulen* wird, soweit es sich um Hauptlehrstellen handelt, abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt.

8. Die Maturitätsschulen

Die thurgauische Kantonsschule Frauenfeld

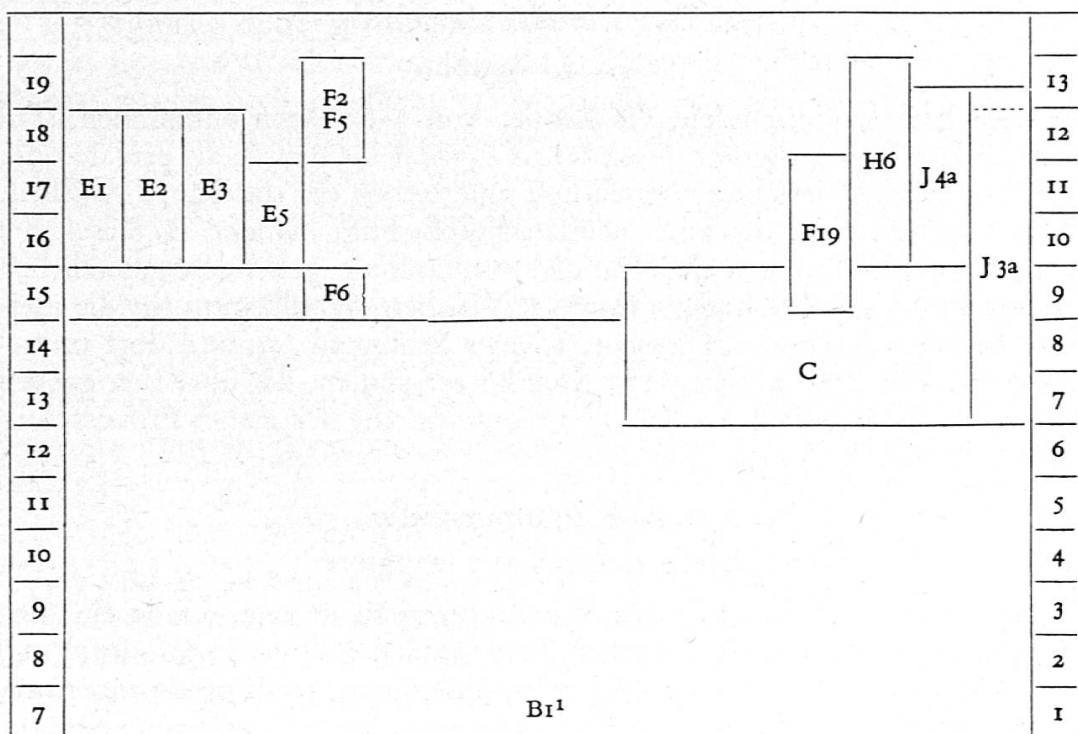
Für Knaben und Mädchen

Gymnasium 6½ Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Die drei Klassen der Unterrealschule entsprechen der Sekundarschulstufe. Literarische Richtung nach Typus A (Obligatorischer Griechischunterricht) und Realgymnasium nach Typus B (obligatorischer Englisch- oder Italienischunterricht).

Oberrealschule 3½ Jahreskurse, anschließend an die 3. Realschulklasse. (Typus C).

Handelsschule mit einer Diplomabteilung. Anschließend an die 2. Realschulklasse. 3 Jahreskurse. Siehe Berufsschulen sub 6.

Kursbeginn für alle Abteilungen im Frühjahr. Aufnahme- und Abschlußprüfung (Gymnasium und Oberrealschule Maturitätsexamen, Handelsschule Diplomprüfung). Abgestuftes Schulgeld für Kantonsbürger, andere Schweizer und Ausländer. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.



Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. April

Schuljahr

¹ Variante bei der Organisation der Primarschule: in einigen Gemeinden 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Ergänzungsschule mit reduziertem Stundenplan (die Mädchen werden nach 8 Jahren entlassen)